

# aws erp-Kleinkreditprogramm

## **Ziele**

Die aws erp-Kleinkredite sind ein Instrument zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen Unternehmen. Mit dem aws erp-Kleinkredit können Investitionen fristenkonform finanziert werden. Die Fixzinssätze erleichtern die Planbarkeit von Investitionen und beschleunigen somit die Umsetzung von betriebsnotwendigen Investitionsprojekten.

Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, die ihren Betrieb erweitern oder modernisieren, ein neues Geschäftsfeld aufbauen oder neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen am Markt etablieren wollen.

## **Antragsberechtigte**

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort in Österreich.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „Definition kleine und mittlere Unternehmen“.

## **Förderungsfähige Projekte**

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss zwischen mindestens EUR 10.000,00 und höchstens EUR 300.000,00 liegen.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Bei Überschneidungen des Projektzeitraums mit Vorhaben, die mit einem aws erp-KMU- oder aws erp-Regionalkredit bereits gefördert werden, ist keine Förderung mit einem aws erp-Kleinkredit möglich.

## **Förderungsfähige Kosten**

- materielle und immaterielle Investitionen
- Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aktiviert werden.

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

## **Nicht förderungsfähige Kosten**

- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren
- für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs: Erwerb von Fahrzeugen des Straßengüterverkehrs
- laufende Personalkosten
- Betriebsmittel
- Tilgung von Altverbindlichkeiten
- leasingfinanzierte Investitionen

**Kredithöhe**

von EUR 10.000,00 bis EUR 300.000,00

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

**aws erp-Kreditkonditionen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ausnutzungszeitraum</b>	<b>Tilungsfreie Zeit</b>	<b>Tilgungszeit</b>
Kleinkredit	½ Jahr	1 Jahr	5 Jahre

Im Laufe eines aws erp-Wirtschaftsjahres kann einer Förderungswerberin bzw. einem Förderungswerber nur einmal ein aws erp-Kleinkredit gewährt werden.

Der Ausnutzungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn ohne Berechnung einer Bereitstellungsgebühr verlängert werden.

**Zinssätze und Tilgungsmodalitäten**

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

**Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Entweder: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz: „De-minimis“-Verordnung).

Oder: Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

**Kumulierungsbestimmungen****Kombination mit anderen aws Produkten**

Eine Kombination mit einer aws Garantie ist möglich.

Eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens mit einem aws erp-Kleinkredit und der aws Start-up-Prämie für Projekte mit Kosten ab EUR 20.100,00 ist möglich.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 (EUR 100.000,00 im Sektor Straßengütertransport) nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU) als beihilfenrechtliche Grundlage für ein Projekt darf der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich der „De-minimis“-Beihilfen – die maximal zulässige Förderungsintensität in Höhe von 20 % bei Kleinst- und Kleinunternehmen nicht überschreiten.

**Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme**

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.